

Hinz

echtsbegriffe „Inland" und „Ausland"
vendung auf die deutschen Schutz-
gebiete

1908



Die Rechtsbegriffe „Inland“ und „Ausland“ in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Paul Erich Hinz

aus Russ (Kreis Heydekrug).

Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Insterburg.

Approbiert am 25. November 1907.



Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung.

Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete 1

B. Hauptteil.

Die Rechtsbegriffe „Inland" und „Ausland" in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete 7

I. Würdigung der bisherigen Theorien 7

Die Schutzgebiete sind im Verhältnis zum Mutterland angesehen worden:

a) Als Ausland 7

b) Völkerrechtlich als Inland, staatsrechtlich als Ausland 8

c) Im Sinne der Reichsverfassung und der Reichsgesetze als Ausland 9

d) Als Reichsnebenländer 10

e) Als Inland 11

II. Die Schutzgebiete sind in jeder Beziehung rechtlich als Inland zu betrachten 11

a) Definition der Begriffe „Inland" und „Ausland" . 11

b) Die rechtliche Natur der „Schutzgewalt" . . . 14

c) Der Inhalt der „Schutzgewalt" 16

d) Dem Inlandbegriff widerspricht der Umstand nicht, daß die Schutzgebiete ein grundsätzlich vom Mutterlande getrenntes Rechtsgebiet bilden. Dieses folgt vielmehr aus ihrer Stellung als Kolonie 22

III. Die Inlands- und Auslandsbestimmungen der Reichsgesetze in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete . . . 25

C. Schluß.

Vorschläge de lege ferenda 32

Literaturverzeichnis.

Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 6.
Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1901.
Bekker, System des heutigen Pandektenrechts.
Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1885.
Bornhak, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896.
Bulmerincq, Völkerrecht. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Berlin 1884.
Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. 1903.
Gareis, Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. 1902.
Grimm, Jacob und Wilhelm. Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854.
Giese, Zur neuesten Gesamtdarstellung des deutschen Kolonialrechts. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 9. Jahrg Heft 5.
Hänel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.
Heffter, Das europäische Völkerrecht. 8. Aufl. v. Geffken. 1888.
Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat.
Heyne, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1905.
v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht. Leipzig 1907.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts.
Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous. In der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. 1898 Nr. 13.
Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. 1. Berlin 1905.
Joël, Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 14. 4. 1886 nebst den bisherigen Ergänzungen und Verordnungen. In den Annalen des Deutschen Reichs. 1887.
Jordan, Die Staatsgewalt des Deutschen Reichs in den Schutzgebieten. Halle 1895.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff und Kohler. Bd. 2. 1904.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901.
v. Liszt, Das Völkerrecht. 4. Aufl. 1904.
v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 1.
Meyer, Georg, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. 1905. Bearbeitet von Anschütz.
Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. 1887.
v. Poser und Gr. Nädlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Breslau 1903.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 2. Freiburg 1899.
Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung. (Zit.: Riebow bezw. Zimmermann.)
Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland. In den Annalen des Deutschen Reiches. 1903. Nr. 7 u. 9.
Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 9. Jahrg. Heft 5. Berlin 1907.
Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 1904.
B. Schmidt, Der Staat. Eine öffentlichrechtliche Studie. In den staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausg. von Jellinek und Meyer, Bd. 1 Heft 6. Leipzig 1896.
Schmidt, Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den Schutzgebieten. 1901.
v. Stengel, Freiherr, in den Annalen des Deutschen Reichs. 1889.
v. Stengel, Freiherr, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.
v. Stengel, Freiherr, Deutsche Kolonialpolitik. Berlin 1907.
Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. Berlin 1895.

Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete 1900/01.
Deutsche Kolonialzeitung.
Drucksachen des Reichstags.

Reichsanzeiger 1886.
Reichsgesetzblatt 1886, 1898 u. 1900.
Justizministerialblatt 1902.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 14, 21, 24.
Deutsche Kolonialpolitik. Aktenstücke.

Die Zitate aus der Literatur sind entsprechend den „Vorschlägen des Deutschen Jnristentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung) abgekürzt.

Das Volk, welches am meisten kolonisiert, ist das erste der Welt oder wird es doch werden. Leroy-Beaulieu.

A. Einleitung.

Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete.

Ähnlich wie auf dem Gebiete des Privatrechts unterscheidet man auf dem des Völkerrechts originären und derivativen Erwerb, je nachdem das erworbene Land herrenlos war oder einer fremden Staatsgewalt unterstand.

Die originäre Erwerbsart ist die Okkupation. Darunter versteht man die tatsächliche — nicht bloß symbolische[1]) — Besitzergreifung eines herrenlosen Gebiets seitens eines souveränen Staats mit der Absicht, dieses dauernd zu beherrschen.

Dem okknpierenden Staat müssen in dem okknpierten Lande die zur Aufrichtung und Aufrechterhaltung der Staatsordnung nötigen Machtmittel zur Verfügung stehen. Dieses Erfordernis nennt man „die Effektivität der Okkupation".[2]) Ferner ist noch eine Notifikation an die anderen Mächte üblich, damit sie in der Lage sind, etwaige Reklamationen vorzubringen. Diese ist ausdrücklich vorgeschrieben für den Gebietserwerb in Afrika durch Art. 34 der Generalakte der Berliner Kongokonferenz. Nicht maßgebend ist dagegen, ob das Land bewohnt ist; vielmehr ist unter „herrenlos" in völkerrechtlichem Sinne ein Ge-

---

[1]) z. B. durch Flaggenhissung.

[2]) v. Liszt, Völkerrecht Bd. 4 S. 100.

biet zu verstehen, das unter keiner staatlichen Autorität steht.[1][2]

Die derivative Erwerbsart ist die Abtretung. Diese stellt sich als ein völkerrechtlicher Vertrag dar, durch den ein Staat seine gesamten Machtbefugnisse über sein Staatsgebiet oder Teile desselben auf einen anderen überträgt. Beide Kontrahenten müssen völkerrechtlich handlnngsfähig, d. h. zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörige Staaten sein. Untersuchen wir nun, auf welche der beiden genannten Erwerbsarten die Herrschaft des Deutschen Reichs über seine Schntzgebiete zurückzuführen ist, so finden wir, daß der Erwerb der afrikanischen Schutzgebiete — mit Ausnahme eines Küstenstrichs in Deutsch-Ostafrika — von Nen-Gninea, des Bismarck-Archipels, der Salomon- und der Marshallinseln auf dem Titel der Okkupation bernht.

In Südwestafrika, in Kamerun nnd in Togo schlossen im Jahre 1883 Bremer und Hamburger Kanfleute mit den Häuptlingen Verträge über die Überlassung von Land mit Hoheitsrechten ab. Diese Kauflente stellten sich dann unter den Schutz des Reichs, das nun seinerseits mit den Häuptlingen sogen. „Schutzverträge“[3]) einging. Sie begaben sich durch diese unter den Schntz des Reichs, versprachen die deutschen Reichsangehörigen und deren Eigentnm zu schützen, behielten jedoch gewisse Hoheits-

[1]) Die Ansicht, daß ein bewohntes Land nicht herrenlos im Sinne des Völkerrechts sei (vertreten z. B. von Bulmerincq, Völkerrecht S. 282 und Heffter, Das europäische Völkerrecht Bd. 8 S. 157), beruht auf einer Verwechslung der privatrechtlichen und völkerrechtlichen Herrenlosigkeit.

[2]) Fernere originäre Erwerbsarten, die jedoch für den Erwerb der Schutzgebiete nicht in Frage kommen, sind der Zuwachs des Staatsgebiets durch Naturereignisse, z. B. Anschwemmung und die kriegerische Eroberung (debellatio). Vgl. hierzu v. Liszt a. a. O. S. 93.

[3]) vgl. Deutsche Kolonialpolitik, Aktenstücke Heft 5 S. 61/62.

rechte, besonders die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen. Gleichzeitig wurde durch Kommandanten deutscher Kriegsschiffe die dentsche Schntzherrschft feierlich erklärt und durch Hissen von Flaggen und Errichtung von Grenzpfählen znm Ansdruck gebracht.

Da einerseits Verträge abgeschlossen, andererseits symbolische Besitzergreifnngshandlungen vorgenommen worden sind, haben einige Schriftsteller gemeint, daß Gebietsabtretung,[1]) andere, daß Okkupation vorliege. Mit der herrschenden Meinung[2]) muß man als alleinigen Erwerbstitel die Okknpation ansehen. Einen völkerrechtlichen Vertrag können nur zwei zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörige Staaten schließen. Zn diesen darf man aber die eingeborenen Stämme schon deshalb nicht rechnen, weil ihnen die Gebietshoheit, ein wesentlicher Bestandteil des Staatsbegriffs, fehlte.[3]) Die Länder waren daher herrenlos und wurden von dem als völkerrechtlich anerkannten Staat zur Okkupation fähigen Dentschen Reich durch tatsächliche Besitzergreifungshandlungen erworben. Trotzdem sind die mit den Häuptlingen geschlossenen Verträge gültig und insofern von Bedeutung, als das Reich sich einerseits anderen Staaten gegenüber ein Vorrecht sicherte,[4]) andererseits sie die persönlichen Beziehungen der Eingeborenen zum Reich ordneten, indem sie teils privatrechtliche Abmachungen über Grundeigentum und ähnliches, teils öffentlichrechtliche über die Fortdauer der persönlichen Hoheitsrechte der Häuptlinge enthielten. Un-

[1]) So besonders Joël in den Annalen des Deutschen Reichs 1887 S. 195/96; ähnlich Laband Bd. 2 S. 266.

[2]) s. v. Stengel, Annalen des Deutschen Reichs 1889 S. 41 bis 43; Bornhak im Arch. f. öffentl. R. Bd. 2 S. 7; v. Poser S. 8; Heilborn S. 59—61 u. a.

[3]) Zum Begriff Staat gehört: 1. ein Volk, 2. das von diesem bewohnte Land, 3. die Staatsgewalt, d. i. die Herrschaft über Volk und Land. Nomadenvölker können daher nie einen Staat bilden.

[4]) s. v. Martitz, Arch. Bd. 1 S. 17.



richtig ist es daher, wenn Adam[1]) und Holtzendorff[2]) diese Verträge als „Scheinverträge" bezeichnen, „weil die Häuptlinge nicht fähig seien, ihren Inhalt und ihre Bedentung zu erfassen". Mit Recht weist demgegenüber Laband[3]) darauf hin, daß das Reich sich dann eines dolosen Verhaltens schuldig gemacht hätte.

In ähnlicher Weise wie die afrikanischen Schutzgebiete hat das Reich die Marshallinseln nach vorausgegangenen Verträgen mit einer Plantagengesellschaft und einheimischen Häuptlingen durch Okknpation erworben.[4])

In Neu-Guinea, auf dem Bismarck-Archipel und den Salomoninseln bestanden nicht einmal die Anfänge einer staatlichen Organisation, wie sie in den eben genannten Schntzgebieten in der Form von Stämmen mit Hänptlingen an der Spitze vorhanden waren.

Die Okkupation dieser Gebiete fand im Dezember 1884 statt nnd wurde durch Hissen der deutschen Flagge von seiten dentscher Kriegsschiffe kenntlich gemacht.[5]) Dem Erfordernis der Effektivität hat das Reich in den durch Okkupation erworbenen Schutzgebieten dadurch genügt, daß es mit den nötigen Machtmitteln ansgestattete Verwaltungsbehörden eingerichtet hat. Ebenso ist die Notifikationspflicht, wo es erforderlich war, erfüllt worden.

Die anderen Schutzgebiete sind durch den völkerrechtlichen Vertrag der Abtretnng von dem Dentschen Reich erworben worden.

Der Sultan von Zanzibar hat am 1. 1. 1891 den ihm gehörigen Küstenstrich in Ostafrika an das Reich abgetreten. Daß das Snltanat Zanzibar zu der völker-

---

[1]) Adam in Arch. Bd. 6 S. 259.

[2]) Holtzendorff Bd. 2 S. 256.

[3]) Laband Bd. 2 S. 276 Anm. 2.

[4]) vgl. Deutsche Kolonialzeitung Bd. 6 S. 759.

[5]) s. Weißbuch für Neu-Guinea VI. Legisl.-Periode I. Session 1884/85 Nr. 63; Stenogr. Bericht Anl.-Bd. 5 S. 186.

rechtlichen Staatengemeinschaft gehört, ist vor allem durch den dentsch-englischen Vertrag vom 29. 10. bezw. 1. 11. 1886 erkannt worden.[1])

Die Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln sind durch Vertrag vom 12. 2. bezw. 30. 6. 1899 von Spanien an das Reich abgetreten und durch Erlaß vom 18. 7. 1899 unter kaiserlichen Schutz genommen worden.[2])

Die Samoa-Inseln wurden durch die Generalakte der Samoakonferenz vom 14. 6. 1889[3]) in der Weise als „neutrales" Gebiet erklärt, daß die drei beteiligten Mächte Deutschland, Amerika und England die Herrschaft gemeinschaftlich ausübten.

Durch die Teilungsverträge vom 14. 11. 1899[4]) und 2. 12. 1899[5]) „verzichteten England und Amerika zugunsten Deutschlands auf ihre Rechte von Sawai und Upolu". Ein solcher „Verzicht zugunsten . . ." ist aber nichts anderes als eine Abtretung. Durch die genannten Verträge haben daher England und Amerika ihre Rechte an Sawai und Upolu an das Deutsche Reich abgetreten.[6])

In eigenartiger Weise ist der Erwerb von Kiautschon vor sich gegangen. China hat das Kiautschougebiet durch Vertrag vom 6. 3. 1898 für die Dauer von 99 Jahren an das Reich verpachtet und diesem die ihm zustehenden Hoheitsrechte übertragen. Dieser Pachtvertrag ist nicht wörtlich aufzufassen, sondern als tatsächliche nur aus politischen Gründen verschleierte Abtretung anzusehen.[7])

---

[1]) vgl. Reichsanzeiger 1886 Nr. 307.

[2]) vgl. Zimmermann Bd. 4 S. 76, 77.

[3]) vgl. Riebow Bd. 1 S. 656.

[4]) Zimmermann Bd. 4 S. 129.

[5]) Zimmermann Bd. 4 S. 147.

[6]) Ebenso v. Stengel 1901 S. 21, 22; a. M. z. B. Köbner 1086, 86; Sabersky S. 317, die als Erwerbstitel Okkupation annahmen.

[7]) Ebenso v. Stengel 1901 S. 22, 23; a. M. Rehm S. 82 der in wörtlicher Auslegung des Pachtvertrages meint, daß K. chine-



Der Pachtvertrag auf 99 Jahre ist nämlich die Form der Landübertragung in China seit ältester Zeit und hat etwa die gleiche Wirkung wie die Eigentumsübertragung.[1] Dementsprechend ist das Kiautschougebiet durch Erlaß vom 27. 4. 1898 zum Schutzgebiet erklärt worden.

Durch diese kolonialen Erwerbungen sind der deutschen Staatsrechtswissenschaft neue und eigenartige Probleme gestellt worden. Von größter Wichtigkeit ist die hier zu erörternde Frage, wie die Stellung des Reichs zu den Schutzgebieten rechtlich zu beurteilen sei, insbesondere ob diese im Verhältnis zum Mutterlande Inland oder Ausland seien. Die widersprechendsten Ansichten sind hierüber vertreten.

---

sisches Staatsgebiet gehlieben sei; ferner Laband Bd. 2 S. 274, der in ihm einen völkerrechtlichen Erwerhstitel mit Wirkung das Heimfallsrechts nach Ablauf der Pachtzeit erhlickt.

[1] Er ist nicht, wie Jellinek in der DJZ. 1889 Bd. 3 Nr. 13 u. 15 meint, dem englischen Recht nachgebildet; vgl. hierzu Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China 1903.

B. Hauptteil.

I. Darstellung der einzelnen Theorien.

a) Joël,[1]) einer der zeitlich ersten Kolonialschriftsteller, ist der Ansicht, daß die Stämme der Eingeborenen Staatswesen seien. Er führt aus, daß nur das Territorium, welches nach Art. 1 der Reichsverfassung zum Bundesgebiet gehöre oder später mit ihm vereinigt wurde, Inland, jedes andere Territorium dagegen Ausland sei; eine dritte Möglichkeit gäbe es nicht. Da die Schutzgebiete im Art. 1 a. a. O. nicht anfgeführt seien, seien sie Ausland. Demnach sei die Schntzgewalt eine dem Dentschen Reiche über ausländisches Gebiet zustehende, jedoch durch die Verträge mit den einheimischen Häuptlingen beschränkte Staatsgewalt. Diese sei eine besondere Art des Protektorats. Sie bezwecke nämlich nicht nur wie das gewöhnliche Protektorat den Schutz eines Staates gegen auswärtige Mächte, sondern außerdem noch den Schutz der im Schutzstaat sich aufhaltenden Angehörigen des schntzherrlichen Staates. Das Reich stehe daher zu den Schutzgebieten sowohl in einem völkerrechtlichen als auch in einem staatsrechtlichen Verhältnis. Mit Recht weist bereits Meyer[2]) auf die Widersprüche in den Ausführungen Joëls hin. Das Reich kann zu den Schutzgebieten nur entweder in einem völkerrechtlichen oder in einem staatsrechtlichen Verhältnis, aber nie zugleich in einem völkerrechtlichen

[1]) Joël S. 194ff.

[2]) Meyer (1888) S. 78.

und staatsrechtlichen Verhältnis stehen. Wenn dann Joël weiter fortfährt, daß das Reich unter Wahrung der fremden Hoheitsrechte zur „Erledigung aller staatlichen Aufgaben“ befugt sei und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Hoheitsrechte ausüben dürfe, so beweist er das Gegenteil von dem, was er beweisen wollte, nämlich, daß das Verhältnis des Reichs zu den Schutzgebieten keinen völkerrechtlichen, sondern einen rein staatsrechtlichen Charakter hat.

Auf einem anderen Wege als Joël kommt neuerdings Rosenberg[1]) dazu, die Schutzgebiete als Ausland zu bezeichnen. Er stellt den Begriff „Territorium“ neu auf und versteht darunter Gebiete, die von einem Staat beherrscht werden, ohne diesem inkorporiert zu sein. Die Territorien, meint er, seien weder mit dem Staatsgebiet noch mit einem Teil desselben identisch. Sie lägen nicht innerhalb, sondern außerhalb des Staatsgebiets. Sie seien daher dem Staatsgebiet gegenüber nicht Inland, sondern Ausland, und seine Bewohner seien Ausländer. Auch die Schutzgebiete seien Territorium und daher Ausland. Wenn sie aber ausnahmsweise als Inland behandelt werden sollten, so müßte dieses, wie es im § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes geschehen sei, ausdrücklich bestimmt werden. Wie unrichtig diese Ansicht ist, wird unsere Untersuchung ergeben.

b) Bornhak[2]) und Pann[3]) haben die weitverbreitete Formel aufgestellt, die Schutzgebiete seien „völkerrechtlich Inland und staatsrechtlich Ausland“. Sie wollen dadurch zum Ausdruck bringen, daß das Reich und die Schutzgebiete völkerrechtlich als eine Einheit, staatsrechtlich dagegen als verschiedene Gebiete betrachtet werden.

Auch wenn man von der unrichtigen Anwendung des

---

[1]) Rosenberg S. 494ff., 657ff.
[2]) Bornhak S. 9
[3]) Pann S. 15.

Auslandsbegriffs absieht,[1]) ist diese Ansicht unzutreffend. Die völkerrechtlichen Verträge, die das Mutterland abschließt, gelten keineswegs für die Schutzgebiete und umgekehrt, sondern nur kraft besonderer Vereinbarung; z. B. haben das Mutterland und die Schutzgebiete besondere Anslieferungsverträge.[2])

c) Meyer[3])[4]) kommt zu dem richtigen Ergebnis, daß die Schntzgebiete der Reichsgewalt nnd keiner fremden Staatsgewalt nnterworfen seien, nnd daß das Reich die Schutzgewalt in eigenem Gebiete ansübte. Er fährt dann aber fort, die Schntzgebiete seien nicht Bestandteile sondern nur Zubehör des Reichs, da andernfalls ihre Aufnahme in Art. 1 der Reichsverfassung durch Reichsgesetz hätte erfolgen müssen. Sie seien daher im Sinne der Reichsverfassnng nicht Inland sondern Ansland.

Anch Laband[5]) ist der Meinung, daß die Schntzgebiete nicht Bestandteile, sondern Pertinenzen des Reichsgebiets seien, da sie gemäß Art. 1 der Reichsverfassung nicht zu demjenigen Teil der Erdoberfläche gehörten, welcher das ränmliche Substrat der Staatspersönlichkeit des Reiches bilde. Sie seien daher im Sinne der Reichsverfassung nnd der Reichsgesetze Ansland. Diese Eigenschaft der Schntzgebiete schließe nicht aus, daß Reichsgesetze oder andere Willensakte des Reichs in ihnen Rechtswirknngen haben, da das Reich kraft seiner Schutzgewalt berechtigt sei, Gesetze zu erlassen, die auch in den Schutzgebieten oder nur in den Schutzgebieten gelten sollen. Alle Bestimmungen der Reichsgesetze, Verordnungen usw., welche den Eintritt einer rechtlichen Wirkung an die Voraussetzung eines im Reichsgebiet

[1]) s. unter II a.
[2]) s. unten S. 24.
[3]) Meyer (1888) S. 88 ff.; Meyer (1905) S. 213 ff.
[4]) Ähnlich Hänel S. 842 und Arndt S. 762.
[5]) Laband Bd. 2 S. 278.

realisierten Tatbestandes knüpften — wie es die Regel sei, —, fänden in den Schutzgebieten keine Anwendung. Ausland in diesem Sinne sei nicht das einer fremden Staatsgewalt unterworfene Gebiet, sondern es sei „der kontradiktorische Gegensatz zu dem durch die Reichsverfassung zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßten Gebiet“.[1]) Auch diese Auffassung beruht auf einer Verkennung des Begriffs „Ausland“.[2])

d) v. Stengel,[3]) Gareis,[4]) v. Poser u. Gr. Nädlitz, Köbner[5]) u. a. führen zutreffend aus, daß Ausland nur dasjenige Gebiet sein könne, welches entweder der Gewalt eines anderen Staats oder gar keiner Staatsgewalt unterworfen sei. Da die deutschen Schutzgebiete der Staatsgewalt des Reichs unterworfen seien, könnten sie nicht Ausland sein. Es ist jedoch nicht zu billigen, wenn die genannten Schriftsteller sich scheuen, die Schutzgebiete schlechtweg als „Inland“ zu bezeichnen, weil sie im Sinne der Reichsverfassung nicht Bundesgebiet sind und die Reichsgesetze ihn ihnen in der Regel nicht gelten. Sie halten die Ausdrücke Inland und Ausland zur Bestimmung der territorialen Stellung der Schutzgebiete für nicht geeignet, sondern wollen sie als „Reichsprovinzen“ oder „Reichsnebenländer“[6]) bezeichnen. Diese Ausdrücke sind zu verwerfen, da sie keine juristischen Begriffe sind und die rechtliche Stellung der Schutzgebiete gegenüber dem Reich zu bezeichnen nicht imstande sind.

e) Endlich ist Zorn[7]) der Ansicht, daß die Schutz-

---

[1]) Jellinek, Recht des modernen Staates S. 635 schließt sich der Ansicht Labands an.

[2]) s. unter I d und II a.

[3]) v. Stengel (1901) S. 35/36, (1889) S. 69/70.

[4]) Gareis Bd. 2 S. 7, 8.

[5]) Köbner S. 1089, 1090.

[6]) Zum erstenmal hat Meyer (1888) S. 88 die Schutzgebiete „Nebenländer“ genannt.

[7]) Zorn Bd. 1 S. 579.

gebiete in jeder Beziehung Inland und in keinem Sinne Ausland seien, jedoch als ein abgeschlossenes Rechtsgebiet betrachtet werden müßten. Er geht von der richtigen Auffassung ans, daß ein Land von dem Standpunkt eines anderen aus Inland oder Ansland ist, je nachdem es derselben Staatsgewalt unterworfen ist oder nicht. Die gleiche Ansicht vertreten Jordan,[1] Seelbach,[2] v. Hoffmann[3] und Schwörbel.[4] Diese Schriftsteller geben jedoch keine eingehende Entwicklnng ihrer Ansicht.

II. Die deutschen Schutzgebiete sind in jeder Beziehung vom Standpunkt des deutschen Reichs aus Inland.

a) Definition der Rechtsbegriffe Inland und Ausland.

Wenn eine große Anzahl von Schriftstellern, wie wir soeben gesehen haben, die Schutzgebiete vom Standpunkt des Reichs aus in irgend einer Beziehung als Ausland bezeichnen, so beruht diese Ansicht in der Regel auf einer irrtümlichen Auffassung der Rechtsbegriffe Inland und Ausland. Es muß daher unsere erste Aufgabe sein, zu untersuchen, was wir unter „Inland" und „Ausland" im juristischen Sinne zu verstehen haben.

Bornhak, Pann, Laband, Sabersky n. a. wenden die Begriffe „Inland" und „Ausland" in doppeltem Sinne an, indem sie einmal nnterscheiden, ob ein Gebiet der eigenen Staatsgewalt unterworfen ist oder nicht, ferner aber ein Unterscheidungsmerkmal auch darin sehen, ob ein Gesetz innerhalb eines bestimmten Gebiets Geltung

[1] Jordan S. 45, 46.
[2] Seelbach S. 12 ff.
[3] v. Hoffmann S. 23 ff.
[4] Schwörbel S. 25, 30.

besitzt oder nicht. Sabersky[1]) stellt hierüber eingehendere Betrachtungen an. Inland, meint er, sei als Ausdruck des Verhältnisses zweier Länder zueinander ein relativer Begriff, da er die Summe von mehreren Gebieten mit einer gleichen Eigenschaft oder dasjenige Land, das mit dem Orte des Standpunkts eine Einheit, ein Land bilde, bezeichne. Mehrere solche räumlichen Größen, denen eine bestimmte Beziehung gemeinsam sei, bildeten ein gemeinsames Inland im Sinne dieser Beziehung. Beispielsweise gebe es ein Inland gleicher Sprache, oder man könnte die Länder, in denen die romanische Münzkonvention herrsche, in dieser Beziehung als Inland bezeichnen. Zollinland seien die Länder einer Zollgemeinschaft. Gesetzesinland seien diejenigen Gebiete, in denen das gleiche Gesetzesrecht in complexu oder teilweise herrsche. In diesem Sinne seien nicht einmal alle deutschen Bundesstaaten Inland.

Schon die Entstehungsgeschichte der Ausdrücke „Inland" und „Ausland" ergibt, daß es unrichtig ist, sie als „relative Begriffe" aufzufassen und sie in doppeltem Sinne anzuwenden.

Das Wort „Ausland" ist erst im achtzehnten Jahrhundert üblich geworden.[2]) Es wurde erst aus dem Ausdruck „Ausländer", der schon viel früher gebräuchlich war, gebildet. „Ausland" ist demnach das Land, in dem die „Ausländer" wohnen, im Gegensatz zum „heimischen Land", zum „Vaterland". In diesem Sinne finden wir es auch bei Goethe: „nicht für vaterländisch sondern für ausländisch halten". „Inland" ist daher das von demselben Volk bewohnte, ihm gehörige Gebiet im Gegensatz zum „Ausland", dem Lande der fremden Volksangehörigen, der

---

[1]) Sabersky S. 328.

[2]) vgl. hierzu und zu dem folgenden: Jakob Grimm und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch und Heyne, Deutsches Wörterbuch.

„Ansländer“. Da nun der Staat das seßhafte durch Ordnung geeinte Volk ist, ist von dem Standpunkt eines Staats aus sein Staatsgebiet Inland, alles andere Land dagegen Ausland. Die höchste Gewalt über Volk und Staatsgebiet ist die Staatsgewalt.[1]) Wir kommen demnach zu folgender Begriffsbestimmnng:

Vom Standpunkte eines Staates ans sind

Inland, Gebiete, die der eigenen Staatsgewalt unterworfen sind,

Ausland dagegen Gebiete, die einer fremden Staatsgewalt unterworfen sind oder herrenlos sind.

Dagegen sind die Begriffe „Inland“ und „Ausland“ nicht verwertbar, nm solche Länder, in denen dieselben Gesetze gelten, von denen zn nnterscheiden, in denen andere Gesetze zur Anwendung kommen. Dieser Sprachgebrauch von „Inland“ nnd „Ausland“ dürfte seine Erklärung in einer unrichtigen Schlußfolgerung finden. Weil nämlich in der Regel im Inland dieselben Gesetze, die gleiche Sprache usw. herrschen, im Ansland dagegen andere Gesetze, eine fremde Sprache usw., hat man sich verleiten lassen, mit Beziehung auf ein bestimmtes Gesetz oder eine bestimmte Sprache diejenigen Länder, in denen dieses Gesetz oder diese Sprache angewendet wird, als Inland, diejenigen Gebiete aber, in denen dieses Gesetz nicht gilt oder eine andere Sprache gesprochen wird, als Ansland zn bezeichnen. Dieser unrichtigen Weiterbildung ist nm so mehr entgegenzutreten, als sie zn vielen Irrtümern Anlaß gegeben hat.

Nach der Feststellung der Begriffe Inland und Ausland wird nunmehr zn erörtern sein, unter welchen dieser beiden Begriffe die deutschen Schntzgebiete im Verhältnis zum

[1]) Da die Staatsgewalt der Inbegriff aller Machtbefugnisse des Staats ist, nennt man den Staat das Subjekt der Staatsgewalt, ihr Objekt Land und Leute.

Reich fallen, oder ob etwa diese Ausdrücke zur Beurteilung dieses Verhältnisses überhaupt nicht geeignet sind.

Die Machtbefugnisse, die dem Reich in den einzelnen Schutzgebieten zustehen, werden durch den Begriff „Schutzgewalt“ zum Ausdruck gebracht.

b) Die Schutzgewalt ist ein staatsrechtliches Verhältnis.

Der § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. 9. 1900[1]) lautet:

> Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

Der Ausdruck „Schutzgewalt“ verleitet zu der Ansicht, daß es sich um ein Protektoratsverhältnis des Reichs zu den Schutzgebieten handle. Unter einem Protektorat versteht man nach der richtigen Ansicht ein völkerrechtliches Verhältnis des Inhalts,

> daß der eine Staat, der Oberstaat oder schutzherrliche Staat, zum dauernden Schutze des anderen Staats, des Schutzstaats oder Unterstaats, verpflichtet ist, wogegen ihm ein mehr oder minder weitgehender Einfluß auf die auswärtigen Verhältnisse des Schutzstaats, teilweise auch auf dessen innere Verhältnisse eingeräumt ist.[2])

Ein Protektoratsverhältnis kann demnach nur zwischen zwei Staaten bestehen. Da in keinem deutschen Schutz-

---

[1]) s. RGBl. 1900 Nr. 40 S. 809.

[2]) So v. Stengel S. 3; s. auch Heilborn S. 6. Andere Schriftsteller sprechen daneben auch von einem staatsrechtlichen Protektorat und verstehen darunter ein Verhältnis, das nicht zwischen zwei Staaten sondern zwischen einem Staat und einem außereuropäischen Landgebiet und dessen Bewohnern besteht, bei dem jener Einfluß auf Rechtspflege und Verwaltung dieses Landes gewinnt und seine Bewohner unmittelbar seiner Herrschaft unterwirft. Dieser Begriff ist ohne praktische Bedeutung. Vgl. Laband Bd. 1 S. 749. ff.; Rehm S. 81.

gebiet eine selbständige Staatsgewalt vorhanden ist, können sie nicht Protektoratsländer sein. In den durch völkerrechtliche Verträge erworbenen Gebieten ist die Staatsgewalt dem Reich übertragen worden, in den durch Okkupation erworbenen ist eine Staatsgewalt bei dem Erwerb nicht vorhanden gewesen. Den Hoheitsrechten, die den Häuptlingen über ihre Stämme vorbehalten sind, fehlt der zum Kriterium des Begriffs Staatsgewalt gehörige territoriale Charakter.[1]) In allen Schutzgebieten übt das Reich seine Hoheitsrechte nicht in fremdem, sondern in eigenem Namen aus, auch in Kiautschou, das durch Erlaß vom 27. 4. 1898[2]) in die Zahl der Schutzgebiete eingereiht ist.[3]) Auch die Fassung des § 1 des Schutzgebietsgesetzes weist daraufhin, daß das Verhältnis des Reichs zu den Schutzgebieten staatsrechtlichen Charakter trägt, denn im Falle eines völkerrechtlichen Protektorats hätte der Gesetzgeber nicht von der Schutzgewalt in den Schutzgebieten, sondern von einer solchen über die Schutzgebiete gesprochen.[4])

Wenn trotzdem in amtlichen Protokollen in Beziehung auf die deutschen Schutzgebiete von Protektorat und Protektoratsvertrag gesprochen wird, so sind diese Bezeichnungen unrichtig und sollten von der Wissenschaft um so mehr vermieden werden, als sie in amtlichen Akten in ganz verschiedener Bedeutung gebraucht werden. So werden in Nr. 1 des Protokolls betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee vom 24. 12. 1885 Souveränitätsrechte streng von Protektoratsrechten unterschieden. Bei Nr. 2 heißt es dagegen: „Die Regierung der französischen Republik erkennt das

---

[1]) s. oben S. 3.
[2]) RGBl. 1898 Nr. 17 S. 171.
[3]) s. unten S. 21.
[4]) v. Stengel in Hirths Annalen 1899 S. 75.

deutsche Protektorat über Klein-Popo an",[1])[2]) trotzdem hier Sonveränitätsrechte gemeint sind.

Nachdem wir gesehen haben, daß die „Schutzgewalt" kein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches Verhältnis ist, soll nunmehr

c) der Inhalt der Schutzgewalt

untersucht werden.

Anch hierüber gehen die Meinnngen sehr auseinander. Laband[3]) geht davon aus, daß es eine souveräne und eine nicht sonveräne Herrschaft gebe, je nachdem eine übergeordnete Gewalt vorhanden sei oder nicht. Das Deutsche Reich sei souverän auch gegenüber seinen Schutzgebieten. Die Schutzgewalt bestehe nun als volle Staatsgewalt in allen Schntzgebieten außer in West- und Südwestafrika, wo die Sorge für die Angelegenheiten der Eingeborenen den Häuptlingen überlassen worden sei. Hier habe das Reich nur die „Oberhoheit", während die „Unterhoheit" in Gestalt von „öffentlichen Herrschaftsrechten" den Häuptlingen znstehe.

Diese Schutzgebiete seien daher „nicht souveräne Staaten". Zu einem Staat gehört jedoch neben den Bewohnern als wesentliches Erfordernis ein Staatsgebiet nnd die Staatsgewalt.[4]) Da den Häuptlingen aber nur persönliche Hoheitsrechte über die Angehörigen ihrer Stämme zustehen, während die Gebietshoheit das Reich hat, kann der Begriff Staat auf die Schutzgebiete als solche keine Anwendung finden.

Zum Beweise dafür, daß auch über Samoa nur eine Oberherrschaft des Reichs bestände, beruft sich Laband[5])

[1]) Riebow (1885) S. 80/81.
[2]) v. Poser S. 24.
[3]) Laband Bd. 2 S. 273 ff.
[4]) s. oben S. 3.
[5]) Laband Bd. 2 S. 276.

auf Art. 1 der Samoaakte vom 14. 6. 1889, wonach Samoa für unabhängig erklärt und den Eingeborenen das Recht zugestanden worden sei, ihren König selbst zu wählen, und auf den Vertrag vom 2. 12. 1899, durch den diese Rechte nicht berührt worden seien.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das samoanische Königtum nur ein Scheinkönigtum gewesen ist und der Königsbegriff erst von den Europäern nach Samoa gebracht worden ist.[1]) Bemerkenswert ist die Rede, die der Gouverneur von Samoa, Dr. Solf, am 14. 8. 1900 bei der Vereidigung der Häuptlinge hielt[2]):

> „Niemand hat im Lande zu befehlen außer dem Gouverneur, seine Macht erstreckt sich auf die weißen Bewohner und auf Euch, Samoaner!"

Es besteht also auch in Samoa keine einheimische Staatsgewalt, sondern es sind nur persönliche Hoheitsrechte der Häuptlinge vorhanden.

Hänel[3]) führt einen neuen Begriff „Kolonialgewalt" ein und versteht hierunter die „Schutzherrschaft über die Schutzgebiete und ihre Bevölkerung". Diese werde nicht im Interesse der Eingeborenen, sondern im Interesse des Reichs und seiner Angehörigen ausgeübt. Er unterscheidet Kolonialgewalt gegenüber den Reichsangehörigen, gegenüber den Angehörigen fremder Staaten und gegenüber den Eingeborenen. Staatsgewalt werde nur ausgeübt gegenüber solchen Untertanen, die dem Staat gegenüber politische Rechte haben und in deren Interesse. Daher sei die Kolonialgewalt Staatsgewalt nur gegenüber den Reichsangehörigen, die eine „privilegierte Rechtsgenossenschaft" bildeten. Gegenüber der eingeborenen Bevölkerung sei aber die Kolonial-

[1]) s. Drucksachen des Reichstages 10. Legisl,-Periode II. Session 1900/02 S. 4639 ff.

[2]) Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete 1900/01.

[3]) Hänel S. 843.



gewalt nicht Staatsgewalt, sondern „nichts anderes als die Aneignung des Rechtes, diejenigen Anordnungen und Maßregeln zu treffen, welche nach Lage der Verhältnisse erforderlich und angemessen sind, um die eingeborene Bevölkerung den kolonialen Zwecken des Reichs und seiner Angehörigen dienstbar zu machen".

Hänel widerlegt sich jedoch selbst, wenn er weiterhin den Beruf des Reichs zugibt, „die Eingeborenen zur Zivilisation zu erziehen, ihnen nach Möglichkeit menschenwürdige Existenz zu gewähren, ihnen Hilfe und Schutz gegen Bedrückung und Ausbeutung zu gewähren". Diese — zum mindesten moralische[1]) — Pflicht des Reichs, die doch auch der „Kolonialgewalt" entspringt, widerspricht der Definition Hänels, deren Unrichtigkeit auch aus der großen Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, die zugunsten der Eingeborenen erlassen worden sind, z. B. Befreiung aus der Sklaverei, Regelung der Rechtspflege, gesundheitliche Kontrolle usw. hervorgeht.

Eine eigenartige Ansicht über die „Schutzgewalt" vertritt Rehm.[2]) Er hält zwar das Reich für das Subjekt der Staatsgewalt, faßt jedoch die Schutzgebiete als besondere Staaten auf, indem er ausführt, daß die Angehörigen der Schutzgebiete nicht Reichsangehörige seien, daß das Gebiet nicht Bundesgebiet sei, daß die vom Reich geschlossenen Verträge nur kraft besonderer Abmachung auch für die Schutzgebiete gelten und daß die Beamten des Reichs in den Schutzgebieten als Landesbeamte bezeichnet werden. Rehm konstruiert eine Oberhoheit des Reichs über die Schutzgebiete als Reichsgewalt und eine Unterstaatsgewalt in den Schutzgebieten als Landesgewalt.

Rehms Ansicht ist vor allem deshalb hinfällig, weil er die Schutzgebiete als Staaten hinstellt, die nicht Subjekt,

---

[1]) s. unten S. 21.

[2]) Rehm S. 78 ff.

sondern Objekt der Staatsgewalt sind. Dieses ist aber begrifflich unmöglich [1]) und widerspricht auch der Theorie **Rehms**, der ebenso wie wir die Ansicht vertritt, daß der Staat das Subjekt der Staatsgewalt ist.[2])

Die Auffassungen **Labands**, **Hänels** und **Rehms** sind daher unzutreffend und nicht imstande, einen Gegensatz zwischen den Begriffen „Schutzgewalt“ und „Staatsgewalt“ zu konstruieren.

Wir wollen daher versuchen, aus der **historischen Entwicklung** den Inhalt der Schutzgewalt festzustellen. Dieser Begriff ist zum erstenmal durch das „Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ [3]) in das deutsche Staatsrecht eingeführt worden. In der Reichstagskommission wurde von den beiden Kommissionsmitgliedern, welche den Ausdruck „Schutzgewalt“ vorgeschlagen hatten, darauf hingewiesen,[4]) daß der Ausdruck „Staatsgewalt“ nicht gewählt sei, weil eine entwickelte Staatsgewalt des Reichs in den Schutzgebieten noch nicht bestehe, die einheimischen Häuptlinge sich vielmehr durch sogen. „Schutzverträge“ einzelne Hoheitsrechte vorbehalten hätten, die bei den einzelnen Stämmen sehr verschiedenen Inhalt hätten.

Der Ausdruck „Schutzgewalt“ ist auch bezeichnend für die Grundsätze, von denen das Reich in den ersten Jahren seiner Kolonialpolitik ausgegangen ist, nämlich die Entwicklung und Verwaltung der Kolonien kaufmännischen Unternehmungen, vor allem den Kolonialgesellschaften unter der Aufsicht und dem Schutz des Reichs zu überlassen. Die Reichstagsrede Bismarcks vom 2. 3. 1885 bringt diese

---

[1]) s. oben S. 13 Anm. 1.

[2]) vgl. **Schmidt** S. 22.

[3]) RGBl. 1886 Nr. 10 S. 75. An die Stelle dieses Gesetzes ist das „Schutzgebietsgesetz“ v. 10. 9. 1900 getreten.

[4]) s. Drucks. d. Reichstags 1885/86 Nr. 201 S. 14, 24.

Absicht zum Ausdruck. In dieser heißt[1] es: „Wir haben nicht die Prätention, die Kolonisationsbestrebungen des deutschen Volkes zu führen nach bureaukratischer Vorschrift und nach einem bestimmten System, über das wir selbst mit uns im klaren wären, sondern wir haben die Absicht, ihnen zu folgen mit dem Schutz des Reichs da, wo wir eine Wahrscheinlichkeit der Entwicklnng und Berechtigung auf diesen Schutz anerkennen".

Dieser Grundsatz ist heute jedoch nicht mehr maßgebend. Die Regierung ist ans ihrer anfänglichen Zurückhaltung herausgetreten. Die Kolonialgesellschaften mit ihren Hoheitsrechten sind aufgelöst, die Macht der eingeborenen Häuptlinge ist auf ein geringes Maß beschränkt worden. Wenn auch die diesen überlassenen Rechte zum größten Teil wider ihren Willen vom Reich aufgehoben worden sind, so sind dennoch diese Maßregeln vom Standpunkt des öffentlichen Rechts zweifellos gültig, da der Grundsatz der Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte nach der herrschenden Ansicht[2] nur für die subjektiven Rechte des Privatrechts, dagegen nicht für die des öffentlichen Rechts anerkannt wird.[3]

Das Reich ist daher berechtigt, auch den Häuptlingen die ihnen jetzt noch verbliebenen Personalhoheitsrechte über ihre Stammesangehörigkeit kraft der ihm zustehenden „Schutzgewalt" zu entziehen.

Dem Reich steht tatsächlich in den Schutzgebieten nicht nur die Gebietshoheit, sondern auch die Personalhoheit zu. Die Tatsache, daß zu den Einwohnern der Schutzgebiete außer den Reichsangehörigen

---

[1]) Drucks. des Reichstags 1885/86 Nr. 201.

[2]) vgl. hierzu Meyer (1905) Bd. 6 S. 36; ferner B. Schmidt S. 81ff.; Bornhak, Allgem. Staatslehre S. 79ff.

[3]) Der Moral, der materiellen Gerechtigkeit würde es jedoch widersprechen, wenn diese Rechte ohne Grund genommen werden würden.

und fremden Staatsangehörigen auch die sogen. „Schutzgebietsangehörigen“, unter die man fast ausschließlich die farbigen Eingeborenen, aber auch Weiße, insbesondere Buren, rechnet, gehören, steht der Personalhoheit des Reichs nicht entgegen. Auch die Schutzgebietsangehörigen unterstehen der Hoheit des Reichs, sie sind ihm als deutsche Untertanen zum Gehorsam verpflichtet, wenn auch ihre Pflichten von denen der Reichsangehörigen oft abweichen, z. B. besteht für sie nicht die allgemeine Wehrpflicht. Andererseits hat das Reich den Schutzgebietsangehörigen, als seinen Untertanen, gegenüber die ihm als Staat zukommenden Aufgaben zu lösen. Es ist daher nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet, ihnen nach innen und außen Schutz zu gewähren.

Auch die Chinesen in Kiautschou unterliegen der Staatsgewalt des Reiches, denn durch Erlaß vom 27. 4. 1898 ist Kiautschou zum Schutzgebiet erklärt worden, und durch eine Verordnung desselben Datums sind die Rechtsverhältnisse auf Grund des deutschen Schutzgebietsgesetzes analog denen der übrigen Schutzgebiete geregelt worden. Seitdem sind zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, welche die ausschließliche Staatsgewalt des Deutschen Reichs hinsichtlich aller Bewohner des Kiautschougebiets zur Voraussetzung haben.

Eine Unterscheidung dieser Bewohner von denen der anderen deutschen Schutzgebiete[1]) ist daher gegenstandslos.[2]) *Die „Schutzgewalt“ des Deutschen Reichs ist demnach in allen Schutzgebieten gleichbedeutend mit „Staatsgewalt“.*

Sie ist dazu nicht etwa im Laufe der Jahre geworden, sondern sie ist von dem Erwerb der Schutzgebiete an Staatsgewalt gewesen. Infolge der politischen Verhält-

---

[1]) Wie sie Rehm S. 82/83 macht.

[2]) vgl. Köbner S. 1087.

nisse hat sie sich nur nicht in gleichem Maße betätigt wie im Mutterland. Auch heute ruht sie noch in einzelnen Teilen der Schutzgebiete, so in dem im Norden von Südwestafrika gelegenen Avambolande, in den Tsadseeländern und in einigen „Sultanaten" im Innern Ostafrikas.[1] Es ist jedoch bei der kräftigen Entwicklung, die die Kolonialpolitik neuerdings genommen hat, nur noch eine Frage der Zeit, wann auch in diesen Ländern die Staatsgewalt zur Entfaltung kommt.

Da alle Schutzgebiete der Staatsgewalt des Dentschen Reichs unterstehen, sind sie im Verhältnis zu diesem Inland und niemals Ansland. Da dem Ausdruck Schutzgewalt keine besondere — sondern nur eine historische — Bedeutung zukommt und er, wie soeben gezeigt worden ist, leicht zu einer unrichtigen Auffassung über die Staatsgewalt des Reichs in den Schutzgebieten führen kann, wäre es angebracht, an seine Stelle den Begriff „Staatsgewalt" und an Stelle von „Schutzgebiet" „Kolonie" zu setzen.

d) Dem Grundsatz, daß die Kolonien Inland sind, widerspricht es keineswegs, daß sie ein vom Mutterland grundsätzlich verschiedenes Rechtsgebiet darstellen. Dieser Umstand ist vielmehr ein wesentliches Merkmal des Begriffs „Kolonie". Kolonien werden in der Regel vom Mutterland in wirtschaftlichem Interesse begründet und zeigen von diesem fast stets wegen der Verschiedenheit der geographischen Lage und der Kulturstufe der Bewohner sehr erhebliche Abweichungen. Für so verschiedene Länder kann naturgemäß kein einheitliches Recht gelten. Unter dem Begriff „Kolonie" im rechtlichen Sinne[2] versteht man daher

[1] s. v. Hoffmann S. 20.

[2] Man wendet den Ausdruck Kolonie auch in rein ethnographischem Sinne an, so spricht man von den deutschen Kolonien in Südbrasilien.

> denjenigen Teil eines Staates, der nur ausnahmsweise mit dem Mutterland ein einheitliches Rechtsgebiet bildet,[1])

während „Mutterland"

> derjenige Teil eines Staates ist, von dem die Kolonisation ausgegangen ist, und in dem die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben.[2])

Daß dieses im allgemeinen ein einheitliches Rechtsgebiet bildet, ergibt sich aus den gemeinsamen Interessen und Lebensverhältnissen seiner Bewohner. Mit Recht führt v. Hoffmann an, daß, wenn z. B. in Frankreich ein Gesetz gegeben wird, es selbstverständlich ist, daß es im Mutterlande gelten soll. Sollte es auf einen Teil desselben, z. B. auf Paris, keine Anwendung finden, so müßte dieses ausdrücklich festgesetzt werden. Dagegen ist es ebenso selbstverständlich, daß es in den Kolonien nicht ipso iure, sondern nur durch besondere Bestimmung in Kraft trittt.[3])[4]) Während dieser Grundsatz als selbstverständlich in dem Rechte anderer Staaten keinen besonderen Ausdruck gefunden hat, wird er im deutschen

---

[1]) vgl. v. Hoffmann S. 8 und 9. Da es auch Grenzkolonien gibt, z. B. Sibirien, gehört die „überseeische Lage" nicht in die Definition, wie Giese S. 307 vorschlägt.

[2]) Ähnlich Giese S. 307/308, dem wir uns in seinen Ausführungen gegen die Definition, die v. Hoffmann von dem Begriff Mutterland gibt, anschließen. Letzterer versteht unter Mutterland „dasjenige grundsätzlich einheitliche Rechtsgebiet eines Staates, in welchem die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben". Der erste Teil dieser Begriffsbestimmung ist zu verwerfen, da der Gegensatz zwischon Mutterland und Kolonie, von dem die Definition dieser beiden Begriffe naturgemäß auszugehen hat, darin nicht zu finden ist, daß das Mutterland ein einheitliches Rechtsgebiet bildet. Dem zweiten Teil der Definition v. Hoffmanns ist dagegen beizutreten.

[3]) v. Hoffmann S. 9.

[4]) s. unten S. 28.

Recht dadurch besonders hervorgehoben, daß der Art. 1 der dentschen Reichsverfassung bestimmt, daß nur die 25 dentschen Staaten zum deutschen Bundesgebiet gehören, während die Kolonien nicht einbegriffen sind, und daß weiter nach Art. 2 a. a. O. das Bundesgebiet ein geschlossenes Rechtsgebiet bildet. Auch wenn diese Bestimmungen nicht bestehen würden, müßten die Kolonien ein vom Mntterland getrenntes Rechtsgebiet sein und die Reichsgesetze dürften nur kraft ansdrücklicher Vorschrift in ihnen zur Anwendung gelangen. Es ist daher unrichtig, die Kolonien aus dem Grunde, weil sie nicht in den Art. 1 der Reichsverfassung aufgenommen sind, und weil sie ein von dem Bnndesgebiet grundsätzlich verschiedenes Rechtsgebiet bilden, nicht als Inland oder gar als Ausland oder als „Zubehör" des Reichs zu bezeichnen. Ebenso unzutreffend ist es, zu sagen, sie gehörten zwar dem Reiche, aber nicht zum Reiche.

Die Kolonien sind vielmehr Bestandteile des Deutschen Reiches; sie sind jedoch nicht Bestandteile des Bundesgebiets im Sinne der Reichsverfassung, sondern stehen zu diesem, da sie ein von diesem grundsätzlich verschiedenes Rechtsgebiet bilden, in dem Verhältnis von Kolonien zum Mutterland.

Ans demselben Grunde haben anch die völkerrechtlichen Verträge des Reichs mit anderen Staaten nicht ipso iure Gültigkeit für die Kolonien; so werden diese von den Auslieferungs- und Handelsverträgen, die das Reich abschließt, nicht berührt. Auf der anderen Seite werden von dem Reich für die Kolonien Verträge geschlossen, die nur für diese gelten, z. B. die Auslieferungsverträge mit dem Kongostaat vom 25. 7. 1890, mit Großbritannien vom 5. 5. 1894, mit den Niederlanden vom 21. 9. 1897.

III. Die Inlands- und Auslandsbestimmungen der Reichsgesetze in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete.[1]

Wir haben gesehen, daß die deutschen Schutzgebiete vom Standpunkte des Reichs aus in jeder Beziehung Inland sind, daß sie aber als Kolonien für sich abgeschlossene Rechtsgebiete bilden. Man müßte dementsprechend annehmen, daß auch in den Reichsgesetzen überall da, wo diese für das Inland und Ausland verschiedene Bestimmungen treffen, auf die Kolonien die Inlandbestimmungen Anwendung finden. Dieses ist aber nicht der Fall. Die Gesetze sind entweder ergangen, als das Reich noch keinen Kolonialbesitz hatte, oder zu einer Zeit, als die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Kolonien nur wenig entwickelt waren. Der Gesetzgeber hat daher ohne Berücksichtigung der Kolonien, wenn er von „Inland" spricht, immer nur das Bundesgebiet, und wenn er den Ausdruck „Ausland" gebraucht, ganz allgemein die außerhalb des Bundesgebiets liegenden Länder in Betracht gezogen. In den Gesetzen werden daher häufig die Ausdrücke „Bundesgebiet", „Deutschland", „Deutsches Reich" gleichbedeutend mit Inland gebraucht. Der § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes bestimmt zwar für das „Gesetz betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung": „Im Sinne dieses Gesetzes gelten die Schutzgebiete als Inland", nirgends wird jedoch im Gesetz der Ausdruck Inland, sondern stets „Bundesgebiet" gebraucht.

Nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 26 ist eine kaiserliche Verordnung vorgesehen, welche bestimmen soll, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke — also auch gemäß

[1]) vgl. zu dem folgenden die ausführliche Abhandlung über dieses Thema von Sabersky in der Zeitschr. für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 9. Jahrg. Heft 5 S. 311 ff.

§ 3 des Schutzgebietsgesetzes die Schutzgebiete — „als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind". Hier wird „deutsches Gebiet" und „Inland" synonym gebraucht. Dieses geht auch aus der Stellung des Wortes „als" hervor. Ebenso werden „gelten", „angesehen werden" und „sein" gleichwertig nebeneinander angewandt. In der Begründung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes von 1879 wird gesagt: „für den einheimischen Richter ist Inland das deutsche Reichsgebiet", dann wird aber fortgefahren: „im ersteren Falle wird jedes Gebiet, im letzteren nur das Gebiet als Inland angesehen werden dürfen..." In dem Schutzgebietsgesetz § 9 Abs. 3 wiederum heißt es: „Die Schutzgebiete gelten..."

Es läßt sich daher nicht von dem soeben erörterten allgemein-staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus die Frage entscheiden, ob nach dem Sprachgebrauch der Reichsgesetze die Kolonien nach den Inlands- oder nach den Auslandsbestimmungen zu beurteilen sind. In einigen Fällen sind besondere Anordnungen ergangen. Wo dieses nicht geschehen ist, kann nur die ratio legis entscheiden. Die Gründe, aus denen der Gesetzgeber für das Ausland andere Bestimmungen trifft als für das Inland, sind nicht nur in den einzelnen Gesetzen, sondern oft auch in ein und demselben Gesetz sehr verschieden, so daß die Kolonien nach dem einen Gesetz wie Inland, nach dem anderen wie Ausland, ja sogar nach demselben Gesetz bald wie Inland, bald wie Ausland behandelt werden.

Es ist aber unzutreffend, wenn in einer Verfügung des preußischen Justizministers vom 6. 3. 1902[1]) gesagt wird:

> Bei der eigenartigen Stellung der Schutzgebiete, welche völkerrechtlich, aber nicht staatsrechtlich zum Deutschen Reich gehören, läßt sich nicht allgemein feststellen, ob die Schutzgebiete im Ver-

[1]) JMinBl. v. 21. 3. 1902 Nr. 12.

> hältnis zum Dentschen Reich als Inland oder Ausland zu gelten haben.

Hier liegt eine unzulässige Gleichstellung von „staatsrechtlich“ und „im Sinne der Reichsverfassung“ vor. Wie wir oben gesehen haben, gehören die Kolonien sowohl staatsrechtlich als auch völkerrechtlich zum Dentschen Reich.

Zu demselben Ergebnis wie wir kommt dann aber die genannte Ministerialverfügung, wenn sie fortfährt:

> Vielmehr kann diese Frage nur für jede einzelne gesetzliche Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung des Inlandes oder Auslandes entschieden werden.

In der Regel werden in den Gesetzen des Mutterlandes, die in den Kolonien nicht eingeführt sind, für diese die Anslandbestimmungen Anwendung finden. Jedoch kann auch hier die ratio legis eine andere Anslegung verlangen.

Bei den anf verwaltnngsrechtlichem Gebiete erlassenen Gesetzen werden die Kolonien dann als Ausland zu behandeln sein, wenn sich die Gesetze auf territorial abgegrenzte Verwaltungsbezirke, welche in den Kolonien[1]) nicht vorhanden sind, beziehen, z. B. bei dem Unterstützungswohnsitzgesetz.[2]) Ferner beschränkt sich der Geltungsbereich der Reichssteuergesetze nnd der Zollgesetze auf das Mutterland. Im Sinne dieser Gesetze sind daher die Kolonien Ansland. Sie werden in diesen Fällen nicht anders behandelt als auch andere Teile des Deutschen Reichs; z. B. sind im Sinne der Brausteuergemeinschaft die süddeutschen Staaten, im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes Bayern und Elsaß-Lothringen und im Sinne der

---

[1]) In Zukunft sollen auch in den Kolonien Gemeindebezirke, und zwar zunächst städtische gebildet werden.

[2]) vgl. Koebner 1901.



Zollgesetze die Freihafengebiete dem Ausland gleichgestellt.[1])

Im Schutzgebietsgesetz § 9 Abs. 3 wird bestimmt, daß im Sinne des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. 6. 1870 betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. 5. 1870 die Schutzgebiete als Inland[2]) anzusehen sind. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 6 der Seemannsordnung vom 2. 6. 1902 gelten die Kolonien im Sinne dieses Gesetzes als Inland. In den Fällen, in denen seine Bestimmungen nicht auf die Kolonien, sondern nur auf das Mutterland Anwendung finden sollen, wird dieses als „Reichsgebiet" bezeichnet.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Prozeßrechts und des Strafrechts sind in den Kolonien die Bestimmungen des Reichsrechts mit einigen Abänderungen eingeführt worden, vgl. Schutzgebietsgesetz §§ 3 und 6, Konsulargerichtsbarkeitsgesetz §§ 19, 20—22, 23, 26, 29—31, 33—35, 37—40.

Daraus läßt sich nicht etwa folgern, daß im Sinne dieser Gesetze die Kolonien stets als Inland zu betrachten

---

[1]) Bemerkenswert ist, daß im Sinne des Spielkartenstempelsteuergesetzes vom 3. 6. 1878 und des Wechselstempelsteuergesetzes vom $\frac{10.6.1860}{4.6.1870}$ Helgoland, wo diese Gesetze nicht gelten, als Ausland anzusehen ist.

[2]) Daß diese Festsetzung für das Gesetz vom 13. 5. 1870 getroffen ist, ist berechtigt, für das Gesetz vom 1. 6. 1870 halten wir sie jedoch für überflüssig. Es ist nach unserer Ansicht bei Beachtung der ratio legis unzulässig, bei der Bestimmung, daß die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren wird, die deutschen Kolonien als Ausland zu behandeln, da man nicht annehmen kann, daß ein Deutscher bei dem Aufenthalt in deutschen Kolonien seine Staatsangehörigkeit aufgeben will. Anderer Ansicht war jedoch Laband.

sind. Anch hier ist vielmehr nach dem Zweck nnd dem Grund zn forschen, ans dem der Gesetzgeber das Ausland anders behandelt als das Inland.

Trifft das Gesetz deshalb die Unterscheidung, weil sich *wegen großer Entfernnng nnd schlechter Verkehrsverhältnisse* die Verbindung mit dem Ausland schwierig gestaltet, dann werden wir auf die Kolonien als Richter im Mntterlande nnd nmgekehrt auf dieses als Kolonialrichter die *Anslandsbestimmnngen* anzuwenden haben. Besonders die Fristvorschriften der Zivilprozeßordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind hier hervorzuheben. In diesen Fällen werden daher die Einlassungsfrist gemäß §§ 262 und 498, die Einspruchsfrist nach § 339, die Berufungsfrist in § 520 ZPO. verlängert werden müssen; wird ferner die verlängerte sechsmonatliche Frist bei der Ansschlagung der Erbschaft nach § 1944 nnd bei der Anfechtbarkeit der Annahme oder der Ansschlagung derselben nach § 1954 BGB. Platz zu greifen haben.

In einer Anzahl anderer Rechtsfälle wird die Unterscheidung von „Inland“ nnd „Ausland“ deshalb gemacht, weil eine rechtliche *Einwirkung der dentschen Staatsgewalt nur auf deutsche Gebiete möglich* ist, und daher anch nur der *Rechtsprechung im „Inlande“* in vollem Maße *Vertrauen* entgegengebracht werden kann. In diesem Sinne sind die Kolonien niemals als Ausland, sondern *stets als Inland* anzusehen, da sie unter deutscher Staatsgewalt und deutscher Rechtspflege stehen.

Wenn z. B. § 237 Abs. 1 KO. lautet:

> „Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Anslande das Konkursverfahren eröffnet ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig“,

und § 238 Abs. 1 bestimmt:

> „Das Konkursverfahren umfaßt nur das im Inlaude befindliche Vermögen, wenn der Schuldner im Deutscheu Reiche eiue gewerbliche Niederlassung, aber keiuen allgemeinen Gerichtsstand hat",

so sind die Kolonieu im Verhältnis zum Reichsgebiet Inland[1]) uud umgekehrt.

Ebeuso gelten sie als Iulaud bei der Unterscheidung der inländischen und ausländischeu Gerichte im Falle der Anerkeunung und Vollstreckbarkeit ihrer Urteile (vgl. §§ 328, 723 ZPO.), ferner bei der Bestimmung des Gerichtsstandes einer im Auslande wohneuden Person (§§ 606 Abs. 2 und 3, 648, 676, 684, 686 ZPO.). Unter diese Gruppe vou Auslandsbestimmungen hat man auch die des Strafgesetzbuchs zu rechuen. Treffeud bemerkt Binding,[2]) daß bei der Definition des § 8 StGB.:

> „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzbuchs ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet"

uuter „Gebiet des Deutscheu Reichs" nicht das „Staatslandgebiet"[3]) sondern das Staatsgewaltgebiet zu verstehen sei. Dieser Auslandsbegriff erstreckt sich daher nicht auf die Kolonieu.

Endlich sind die Kolouieu stets dann als Iuland zu behandeln, weuu das Gesetz das Inland in Gegensatz zum Ausland briugt, um jeues vor diesem iu wirtschaftlicher uud kultureller Hinsicht zu fördern. Hierher gehören die §§ 2, 5 und 11 des Patentgesetzes v. 7. 4. 1891, uach deuen der Pateutfähigkeit und der Wirkung eines Pateuts nur die Benutzung einer Erfiudung im Inlande entgegeusteht.

Diese Beispiele mögen geuügen,[4]) um die verschieden-

---

[1]) vgl. hierzu Entsch. d. RG. Bd. 14 S. 405ff., Bd. 21 S. 9, Bd. 24 S. 383ff.

[2]) s. Binding Bd. 1 S. 406ff.

[3]) Wie es durch die Reichsverfassung umgrenzt wird.

[4]) Weitere Beispiele finden sich besonders bei Meyer S. 90ff. und in Saberskys Abhandlung.

artigen Gründe darzulegen, aus denen der Gesetzgeber Inland von Ausland unterscheidet, und um zu zeigen, wie je nach den Gründen dieser Unterscheidung die Kolonien bald als Inland, bald als Ausland zu behandeln sind, trotzdem sie, wie oben nachgewiesen worden ist, staatsrechtlich im Verhältnis zum Mutterlande stets Inland sind.



C. Schluß.

Vorschläge de lege ferenda.

Treffend sagt *Bekker* im Vorwort zu seinem Pandektenrecht: „Man wird ohne weiteres den Wert eines objektiven Rechts abschätzen können nach der Festigkeit der Begriffe, mit denen es operiert“.

Diese Festigkeit der Begriffe ist in dem jungen deutschen Kolonialrecht, wie wir soeben gesehen haben, noch nicht vorhanden. Sie herbeizuführen, ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft und der zukünftigen Gesetzgebung, damit die Unsicherheit im Rechtsleben unserer Kolonien, die sich jetzt schon bemerkbar macht und bei dem nach den Ereignissen der letzten Zeit zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwung der Kolonien immer mehr hervortreten wird, beseitigt wird.

Den hier gemachten Ausführungen entsprechend würde in Zukunft der Gesetzgeber zu berücksichtigen haben, daß, *wenn er den Begriff Inland anwendet, auch die Kolonien darunter zu verstehen sind.* Falls aber die *Kolonien in einen Gegensatz zum Mutterland* gebracht werden sollen, so würde das letztere entsprechend Art. 1 der Reichsverfassung nicht mehr als Inland sondern als „*Bundesgebiet*“ zu bezeichnen sein. In einem Gesetz, der Seemannsordnung vom 2. 6. 1902, ist eine ähnliche Unterscheidung bereits durchgeführt.[1])

---

[1]) vgl. § 6 der Seemannsordnung v. 2. 6. 1902. Dort wird nicht der Ausdruck „Bundesgebiet“ sondern „Reichsgebiet“ gebraucht. Der Begriff „Bundesgebiet“ dürfte jedoch, da er klarer ist und sich überdies in der Reichsverfassung findet, vorzuziehen sein; vgl. oben S. 28.

Da ferner, wie aus unseren Darlegungen hervorgeht, die Schutzgewalt nichts anderes als Staatsgewalt ist und die Schutzgebiete im Rechtssinne Kolonien des Deutschen Reichs sind, ebenso wie die französischen und englischen Kolonien, so würden die veralteten Ausdrücke, die sich staatsrechtlich nicht mehr rechtfertigen lassen und sich nur aus der historischen Entwicklung erklären, zu beseitigen und durch die Begriffe „Staatsgewalt“ und „Kolonie“ zu ersetzen sein.

Kolonisieren heißt: Kolonien begründen und wirtschaftlich erschließen. Mit der wirtschaftlichen Erschließung muß aber die Entwicklung des objektiven Rechts gleichen Schritt halten. Andernfalls hemmt die Rückständigkeit des Rechts das Aufblühen einer Kolonie anstatt es zu fördern. Möge auch das deutsche Kolonialrecht dazu beitragen, daß sich für unser Vaterland das Wort Leroy-Beaulieus[1]) bewahrheitet:

> „Das Volk, welches am meisten kolonisiert, ist das erste der Welt oder wird es doch werden.“

[1]) vgl. v. Stengel, Deutsche Kolonialpolitik S. 17.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.











